

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen. 1749-1826 1770

4.6.1770 (No. 23)

[urn:nbn:de:gbv:45:1-971503](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:gbv:45:1-971503)

Oldenburgische wöchentliche Anzeigen.

Mittwoch, den 6. Juny 1770.



Verordnung.

Wir Christian der Lebende von Gottes Gnaden, König zu Dänemark, Norwegen, der Wenden und Gothen, Herzog zu Schleswig, Holstein, Stormarn und der Dürmschen, Graf zu Oldenburg und Delmenhorst etc. etc. Wann Uns geziemend vorgestellet worden, daß der 763ste Paragraphus, der für Unsern See-Erat, in Ansehung des Dienstes zu Lande, im Jahre 1756 ergangenen Kriegs-Artikeln, welcher folgendermassen lautet: „Nach jedes
 „maligen Absterben der beym See-Erat stehenden Civil-Bediente hat der p. t.
 „Unter-Admiralitäts-Gerichts-Präsident und Auditeur den Nachlaß zu be-
 „richtigen, und die desfalls erforderliche Auctiones zu besorgen. Ein gleiches
 „triget ihm ob, in Ansehung der beym See-Erat stehenden Militair-Bedien-
 „ten bis inclusive zu den Capitains hinauf. Wenn aber von Flagggeführten
 „den Befehlshabern oder Generals-Personen, Staats-Officieren, ungleichen
 „von den über den Holm und die Werfte gesetzten Chefs, Commandanten
 „oder andern zum Ober-Staate gehörigen Militair-Personen, wie auch von
 „den auf Enrolirung oder zu anderweitigen Geschäften, außerhalb Copenha-
 „gen beorderten Chefs und subalternen-Officieren, und überhaupt von den
 „zum Staate des See-Erats gehörigen Bedienten, jemand verstirbt; so hat
 „allemal der General-Auditeur sich der Berichtigung des Nachlasses zu unter-
 „ziehen, und die dabey vorkommende Auctiones zu besorgen; weshalb denn, falls
 „außerhalb Copenhagen, solche Sterbfälle sich eräugnen, da dem General-
 „Auditeur die Berichtigung der Sterbbüde zukömmt, die Obrigkeit des Orts
 „alsofort die nöthige Versiegelung vorläufig zu veranstalten, und demnächst
 „den General-Auditeur, damit er wegen Verwaltung der zu berichtenden
 „Mißsächte zeitig das nöthige vorkehren könne, unverweilt Nachricht davon zu
 „geben hat. Hinterlässet der Verstorbene Unmündige, so muß, nach Beschaf-
 „senheit des Falls, entweder der Unter-Admiralitäts-Gerichts-Präsident
 „und Auditeur, oder der General-Auditeur, die Vormünder bestellen und
 „ferner darauf sehen, daß mit Führung der Vormundschaft solchergestalt, wie
 „ein jeder von ihnen selbst es zu verantworten sich getrauet, verfahren werde. In

„Fällen aber, wo keine Vormünder zu erlangen sind, müssen sie durch Ihre,
 „bey dem combinirten Admiraltäts- und General-Commissariats-Collegio
 „dieserwegen zuthuende Vorstellung die Ernennung dazu bequemer Personen
 „bewürken. So lieget auch dem General-Auditeur zur Pflicht, in die Bes
 „handlung der Verlassenschaften, deren Berichtigung dem Unter-Admiraltäts-
 „Gerichts-Präsidenten und Auditeur zukommt, ein Einsehen und darüber ge
 „naue Aufsicht zu haben, folglich, ob in Hinsicht der Erbtheilungen und Pu
 „sillen-Gelder gebührend verfahren werde, alle Viertel Jahre Nachricht
 „einzuziehen, auch zu gleichem Ende der Vormünder Rechnungen, die halb
 „jährig an das Collegium eingesandt werden, mit dem Producto zu bezeichnen.
 „Uebrigens sind die über diese Berichtigungen von jedem, den es angehet, zu
 „haltende Protocolle mit dem Siegel des Collegii zu bedrucken.“ Bishero
 nicht überall bekannt gemacht, und, in so weit darin eine Vorschrift für den
 Civil-Stat enthalten, gehörig befolget worden; Als wird hierdurch der Ein
 halt dieses Paragraphi, zu sämtlicher Civil-Gerichte und jedermanns Wissen
 schaft gebracht, anbey verordnen und wollen Wir allergnädigst: daß, wenn
 ein, in Unsern Diensten stehender See-Officier in Unsern Graffschaften Olden
 burg und Delmenhorst verstorbt, die Civil-Obrigkeit des Orts, zwar alsofort
 die nöthige Versiegelung des Nachlasses, vorläufig besorgen, und dafür an
 Gebühren einen Rthlr. und für die Abnehmung des Siegels, halb so viel zu
 genießen haben, demnächst aber dem General-Auditeur Unseres See-Stats,
 dem die fernere Berichtigung der Nachlassenschaft zukommt, von dem sich eräu
 gnenden Sterbfalle, zur ferneren Wahrnehmung, unverweilt Nachricht ge
 ben solle. Wornach sich jedermänniglich allerunterthänigst zu achten hat.
 Gegeben in Unserer Stadt Oldenburg, den 23sten May 1770.

(L. S.)
R.

I. Gerichtl. Proclam. und Publicat.

- 1) Es hat der Verwalter, Friederich Schnetter, Namens der Pächter des Hammelwar
 der Sandes, das von der Wittwe Eriene Bahren angenommene, auf den Hammel
 wader Sande stehendes Haus und Stall mit Zubehör, an Johann Hinrich Braue
 und Johann Lose, überlassen.
 Die Angabe ist den 16ten July a. c., auf hiesiger königl. Regierungs Canzley.
- 2) Harmen Anton Dreyer, zu Eckern, ist gewillet, einen neuen Camp, so bey Denke Manje
 Camp belegen, von ohngefähr 15 Scheffel Saat groß, einige Früchte auf dem
 Halm und eine alte Scheune zum abbrechen, wie auch Pferde, Wagen, Egde,
 Pflug und allerhand Hausgeräthe, zu Befriedigung seiner Creditoren, den 5ten
 July in seinem Hause verkaufen zu lassen.
 Die Angabe ist den 4ten July h. a., bey dem königl. Neuenburgischen Landgericht.
- 3) Wider Johann Hommie, Hausmann zu Manje, ist Schuldenhalber ein Concurß,
 bey dem königl. Neuenburgischen Landgerichte, erkannt.

(1) Die Angabe ist am 4ten July. (2) Deduction den 28ten ejusd. (3) Priorität: Urtheil den 4ten Sept. (4) Vergantung oder Löse den 17ten Sept. a. c.

- 4) Wenn wegen erforderlicher Reparationen an Herrschaftlicher Mühlen, verschiedene Materialien, als: Eichen, Dannen und trocken Hagebüchen, auch Häppeln Holz; Ingleichen neun Tonnen Kalk und einen Röhren Sand, ic. wenigstfordernd ausgedungen werden sollen; und dazu Terminus auf den 19ten Junii künftigen Monats, ist der Dienstag nach dem ersten Sonntage nach Trinitatis, angesetzt worden. So wird solches hiemit zu jedermanns Wissenschaft gebracht, und können diejenigen, welche dergleichen Materialien zu liefern gedenken, sich am obbemeldten Tage, Morgens um 10 Uhr, hieselbst in Königl. Cammer einfinden, den Besick vorher einsehen, die Conditiones vernehmen, und sodann nach Befallen fordern und accordiren.

Oldenburg, aus der Königl. Cammer, den 28sten May 1770.

Hendorff.

- 5) Wider den Schneider, Nicolaus Wechloy, ist Schuldenhalber, bey hiesigem Rathhause der Concurs erkannt. Terminus zur Angabe ist auf den 17ten July, dieses Jahrs, zur Liquidation den 24sten ejusd., zu Anhörung der Präferenz: Urtheil den 4ten Sept., und zur Vergantung und Löse der 18te Sept. a. c., hieselbst angesetzt worden.
- 6) Der Eltermann, Brock Bardewieck, will am 6ten dieses folgende Mobilistücke, als: eine Quantität gefägetes eichen Bauholz, nemlich Balken von 20, 30 bis 40 Fuß lang, allerhand Stender: Leadeholz, eichen und dannen Sparren, klein gefäget kantig Bauholz, eichene und büchene Schiffsblanken, eichene Bretter und Krummholz, wie auch Ketten, Sägen, Lauen, Blöcke und sonstige Geräthtschaft, auf dem Stau, Morgens um 8 Uhr, öffentlich, freywillig, verkaufen lassen.

II. Privatsachen.

- 1) Diederich Christoph Abdiels und Consorten, sind gewillet, am 12ten Juny, d. J., 40 bis 50 Stück durchgeseuchte hollsteinische milchende Kähe, in des Gasseger Havemanns Hause, zur Develgdane, zu verkaufen.
- 2) Der Pitschierstecher, Israel Aron, läset hiedurch bekannt machen, wie er sich bey dem Juden, Jacob David, zur Berne, einige Zeit aufhalte, und diejenigen, so seiner benöthiget, sich daselbst bey ihm melden können.
- 3) Johann Wilm Wilms, Kirchjurat zu Abbehausen, hat von dassigen Kirchengeldern 73 Rthlr. 18 Grote, 2 zwey Neuntel Schwaren, und 14 Rthlr. 63 Gr., 3 ein Drittel, Armen: Capitalien, anicht zinsbar zu belegen.
- 4) Der berühmte Augenarzt, Herr Doctor Gehring, wird am 7ten dieses von hier nach Barel reisen, und sich daselbst auf dem Schütting eine Zeitlang aufhalten. Diejenigen, so ihr Gesicht verlohren, oder sonst einige Augenfehler haben, können sich bey ihm melden und sichere Hülfe gewärtigen.
- 5) Jungfer Regina Catharina Heinemanns, will das von ihrem Stiefvater, dem hiesigen Bürger, Herrn Joh. Friedrich Eylers, im Jahr 1766 ihr übertragene, auf der langen Straffe hieselbst, neben des Herrn Commerce: Assessoris Dugend Hause, belegene, zum malzen, brauen und sonstiger bürgerlichen Nahrung gut aptirte, volle bürgerliche Haus, nebst Stall und Garten, unter der Hand verkaufen.

- 6) Bernd Berken, Kirchjurat zu Wieselstede, hat zwey Capitalien von 75 und 75 Rthlr., zinsbar zu belegen.
- 7) Der Wittwe Bodeckers, zu Mannsholt, ist am 14ten May ein schwarzes Mutterpferd von ihrem Lande weggekommen. Es ist dasselbe unbesähr 12 Jahr alt, und hat in der Jugend auf der linken Seite einen Ris, einem Winkelhaken gleich bekommen, worauf sich ein kleines Gewächse gesetzt. Dieses Pferd trägt den Kopf im Behen sehr hoch. Wer davon Nachricht zu geben weiß, erhält eine gute Belohnung.
- 8) Diejenigen, so altes, es sey gegossenes oder geschmiedetes Eisen, nemlich zerbrochene Ofen, Töpfe, Schraath ic. zu verkaufen haben, belieben sich fordersamst bey mir zu melden, und nach getroffenen Record, prompte Zahlung zu gewärtigen.

Probst,

in der Baumgarten Strasse wohnhaft.

- 9) Wann die Frau Provisorin von Harten, auf dem Markte, gewillet, das an ihrem Garten, vor dem Eversten Thore liegende Wohnhaus, nebst dem dazu gehdrigen Garten, auf Michaelis, dieses Jahres, zu verheuern: so wollen die Liebhaber sich desfalls bey ihr melden.
- 10) Es sind von den Tossenser Kirchencapitalien 60 Rthlr. in Golde, zinsbar zu belegen, welche bey dem Kirchjuraten, Ednjes Meenzen, sofort in Empfang genommen werden können.
- 11) Wer Belieben hat, ein schwarzes, fein tuchenes Kleid, nebst Camisohl und Hosen, ungewandt und in guten Stande, zu erhandeln, wolle sich bey dem hiesigen Stadtmusicanten, Hrn. Geerzen, in der Mühlenstrasse, melden.
- 12) Die Wittve Köfers, hat eine Bude an der langen Strasse, welche der Hr. Chirurgus Danner bewohnet, auf Michaelis, dieses Jahres, anzutreten, zu verheuern.
- 13) Dierk zu Loye, will am 15ten Juny in seinem Wohnhause, zur Helle, 12 Stück Hornvieh, auch 6 Pferde verkaufen, nicht weniger 40 Tagewerk Wisch, und 40 Scheffel Saatrocken-Land verheuern lassen; weßhalb Liebhaber sich einfinden wollen.
- 14) Bey dem Herrn Witte, Apotheker in Oldenburg, ist ganz frischer Pyramont, Selzer und Seydschäger Bitterbrunnen, nebst allen Sorten von feinen Brunnensalz, und dazu gehdriger Medicin, für einen billigen Preis zu bekommen.
- 15) Der hiesige privilegirte Freymeister des Kuchenbekeramts, und Bürger Johann Christian Bodecker, wohnhaft in dem, an der Achterstrasse belegenen, der Frau Wittve Pipers benachbarten, und bisher von dem Herrn Cantor Flohr bewohnten Hause, läßet hiedurch bekannt machen, daß bey ihm differente Sorten Confect, holländische Honigkuchen mit Succade, Orange, und Pomerangen, desgleichen andere Sorten Kuchen, für einen billigen Preis beständig zu haben sind; und daß er hinführo alle Kramer- und Pferdemarkte in hiesigen Graffschaften beziehen wolle. Diejenigen so ein oder anderes zu kaufen gefällig, oder ausserhalb der Stadt damit handeln wollen, können sich bey ihm melden.

